



Verfassung

Gemeinde Flerden

05. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 30) | 3 |
| | |
| II. Gemeindeorganisation (Art. 31 - 57) | 8 |
| 1. Ordentliche Gemeindeorgane (Art. 31 - 56) | 8 |
| a) Die Gemeindeversammlung (Art. 32 - 43) | 9 |
| b) Der Gemeindevorstand (Art. 44 - 52) | 12 |
| c) Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 53 - 54) | 14 |
| 2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte (Art. 55 - 57) | 15 |
| | |
| III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 58 - 66) | 15 |
| | |
| IV. Bürgergemeinde (Art. 67) | 17 |
| | |
| V. Kirchwesen (Art. 68) | 17 |
| | |
| VI. Schlussbestimmungen (Art. 69 - 71) | 17 |

VERFASSUNG DER GEMEINDE FLERDEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Flerden bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden

Artikel 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen Aufgaben und die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

A. Im Allgemeinen

Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung Abfallbeseitigung Friedhofwesen Umweltschutz)

- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Artikel 5

C. Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 6

Amts- /Schulsprache

Die Amts- und Schulsprache der Gemeinde ist deutsch.

Artikel 7

*Stimm- und
Wahlrecht
In Gemeinde-
angelegenheiten*

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Ausländerinnen und Ausländern zu, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen und in der Gemeinde wohnen

Personen welche wegen dauernder Urteilunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind davon ausgenommen.

Artikel 8

Wählbarkeit

Jeder/jede Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Artikel 9

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Artikel 10

Demission

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens am 1. Januar vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 11

*Zeitpunkt der Wahlen
und Amtsantritt*

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat März statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 12

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber / eine Amtsinhaberin aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 14

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Artikel 15

Unvereinbarkeit

Ständige Gemeindeangestellte dürfen der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Diese können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Vorstandes und Gemeindeangestellte können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Artikel 16

Ausstands Pflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 14 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Artikel 17

Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Artikel 18

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner/jede Gemeindeeinwohnerin kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten in geeigneter Form Stellung zu nehmen.

Artikel 19

Initiativrecht

50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 20

Verfahren bei Initiativen

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehrten mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert 8 Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 21

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehrten kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 22

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt. Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Artikel 23

Motion

Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innerhalb von 8 Monaten der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Artikel 24

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung können alle Stimmberechtigten Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Artikel 25

Eidgenössische und kantonale Wahlen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 26

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 27

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 28

Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.

Die Protokolle sind vom Protokollführer/der Protokollführerin und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeinderversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Artikel 29

Einsichtnahme in Protokolle

Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen allen Personen zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokolalauszuges erfüllt werden.

Artikel 30

Information

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Artikel 31

Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 32

*Gemeinde-
versammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 33

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. Der Erlass und die Abänderung der Gemeindevorfassung und der Gemeindegesetze
3. Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. Die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
5. Die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. Das Eingehen von Bürgschaften; sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
7. Die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte.
8. Die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. Die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
10. Die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Artikel 34

*Einberufung,
Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Artikel 35

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Artikel 36

*Öffentlichkeit
Ausstand*

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Den Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Artikel 37

*Versammlungs-
leitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepresidentum geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes diese Funktion.

Artikel 38

Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und dieser Antrag gestellt hat.

Artikel 39

Stimmenzählende

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzählenden und Stimmenzähler.

Artikel 40

Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 41

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch Offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

Artikel 42

Wahlen in verschiedene Ämter

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 14 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 43

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 44

Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde.

Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 45

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 46

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 47

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Artikel 48

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.
2. Die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung.
3. Der Erlass von Verordnungen und Reglementen.
4. Die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung.

5. Die Verwaltung des Gemeindevermögens.
6. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets.
7. Die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von CHF 50'000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis CHF 5'000.00 wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.
8. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von CHF 50'000.00 nicht überschritten wird.
9. Die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.
10. Der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt.
11. Der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen.
12. Die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Artikel 49

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Das Gemeindepräsidium oder das Vizepräsidium führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindekanzlisten / der Gemeindekanzlistin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 50

Verwaltungs- abteilungen

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt eine Abteilung. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 51

Geschäftsleitung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Artikel 52

Gemeindepräsidium

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 53

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 54

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand einer im öffentlichen Finanz und Rechnungswesen sachkundigen externen Revisionsstelle

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Artikel 55

Gemeindeverwaltung, Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Artikel 56

Gemeindekanzlei

Der Gemeindekanzlist / die Gemeindekanzlistin leitet die Gemeindeverwaltung.

Artikel 57

Anstellung des Personals

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 58

Finanzaushalts- grundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 59

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Rechnungslegung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Mai zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 60

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) den Sachen im Gemeingebräuch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Finanzvermögen;
- d) dem Nutzungsvermögen;

Artikel 61

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Artikel 62

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebräuch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 63

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Artikel 64

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützenden der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 65

Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 66

Gäste- und Tourismusförderungsabgabe

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe gemäss dem Tourismusförderungsgesetz der Gemeinde.

Die Einnahmen sind zweckgebunden und dürfen einzig für touristische Zwecke verwendet werden.

IV. Bürgergemeinde

Artikel 67

Rechte

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirchwesen

Artikel 68

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbstständig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 69

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 70

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 71

*Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen*

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 28. März 2019

Mit ihrem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2025

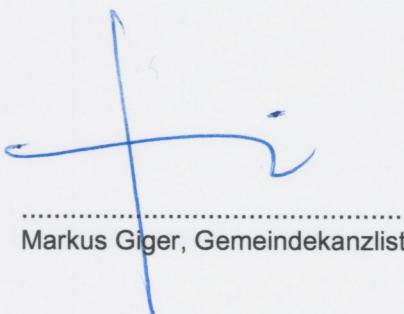
Der Gemeindepräsident:



Michael Johann



Der Aktuar:

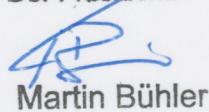


Markus Giger, Gemeindekanzlist

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 19. JAN. 2026
RB-Nr. 25 / 2026

Namens der Regierung

Der Präsident:



Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:



Daniel Spadin

